

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren

Universität Bremen

Teilstudiengänge

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., Gymnasium/Oberschule)

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., Grundschule)

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., außerschulisch)

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Grundschule) - Erstakkreditierung

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Gymnasium/Oberschule) - Erstakkreditierung

Musikpädagogik (B.A.; Gymnasium/Oberschule) - Erstakkreditierung

Musikpädagogik (B.A.; Grundschule) - Erstakkreditierung

Musikwissenschaft (B.A.; Komplementärfach, Profulfach)

Musikpädagogik (M.Ed.; Grundschule) - Erstakkreditierung

Musikpädagogik (M.Ed.; Gymnasium/Oberschule) - Erstakkreditierung

Religionswissenschaft/Religionspädagogik (B.A., außerschulisch)

Religionswissenschaft/Religionspädagogik (B.A.; Grundschule)

Religionswissenschaft/Religionspädagogik (B.A., Gymnasium/Oberschule)

Religionswissenschaft/Religionspädagogik (M.Ed., Grundschule) - Erstakkreditierung

Religionswissenschaft/Religionspädagogik (M.Ed.; Gymnasium/Oberschule) - Erstakkreditierung

I. Ablauf des Reakkreditierungsverfahrens

Erstakkreditierung am: 22. Februar 2008, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2013 (Religionswissenschaft/Religionspädagogik; Musikwissenschaft)

Eingang der Selbstdokumentation: 15. Juli 2011

Datum der Vor-Ort-Begehung: 20./21. Februar 2012

Fachausschuss und Federführung: Fachausschuss Kunst, Musik, Gestaltung

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Ulf Schöne

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 26. September 2012

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Ursula Brandstätter, Professur für Musikpädagogik, Universität der Künste Berlin
- Prof. Dr. Markus Böggemann, Professur für Historische Musikwissenschaft, Universität Kassel
- Herr Pedro Sithoe, Universität Greifswald
- Prof. Dr. Wolfgang Reiß, Kunsthochschule Mainz
- Frau Monika Schlattmann, Schulaufsicht Stadt Münster
- Prof. Dr. Elke Bippus, Departement Kunst & Medien, Zürcher Hochschule der Künste
- Prof. Dr. Andreas Grünschloß, Professur für Religionswissenschaft, Universität Göttingen
- Prof. Dr. Dr. Peter Antes, Institut für Theologie und Religionswissenschaft, Universität Hannover

Vertreter der Schulbehörde:

- Frau Dr. Heike Buhse, Vertreterin der Senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft Bremen
- Herr Hajo Sygusch, Vertreter der Senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft Bremen für das Fach Biblischer Geschichtsunterricht
- Frau Renate Raschen, Vertreterin der Senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft Bremen für das Fach Kunst und Musik

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II. Ausgangslage

1. Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Bremen wurde im Jahr 1971 als Reformhochschule mit den Zielen Interdisziplinarität, forschendes Lernen in Projekten, Praxisorientierung und gesellschaftliche Verantwortung gegründet. Diese Gründungsprinzipien hat die Hochschule in ihren Leitzielen durch die Internationalisierung und ökologische Verantwortung sowie die Chancengleichheit der Geschlechter ergänzt. Lehrende und Lernende der Universität Bremen sollen sich an den Grundwerten der Demokratie, Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit orientieren.

In den Gründungsjahren lag der Schwerpunkt der Hochschule in den Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere in der Lehrerausbildung. In den 80er Jahren wurden die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche und Forschungsinstitute aufgebaut. Heute beheimatet die Universität Bremen in 12 Fachbereichen alle Wissenschaftsdisziplinen außer der Medizin. Rund 20.000 Studierende, darunter ca. 3.000 ausländische Studierende, können aus einem Studienangebot von 46 Bachelor- und 50 Masterstudiengängen wählen. In Lehre und Forschung sind 1.950 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, im administrativen und technischen Bereich arbeiten rund 1.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Universität Bremen hat zum Wintersemester 2005/06 den überwiegenden Teil ihres Studienangebots auf das gestufte System mit den Abschlüssen Bachelor und Master umgestellt. Diplomabschlüsse bestehen in wenigen begründeten Fällen parallel weiter.

Im Sommer 2007 hat die Universität Bremen das Grundzertifikat 'audit familiengerechte hochschule' der berufundfamilie gmbH erhalten. Zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wurde das Referat "Chancengleichheit / Antidiskriminierung" eingerichtet.

2. Einbettung der Studiengänge

Nachdem zum WS 2005/06 die Lehrerbildung auf die gestufte Studienstruktur umgestellt wurde, wurde zum Wintersemester WS 2011/12 eine Angleichung der Studienstruktur für die Grundschulen, Gymnasien und Oberschulen, Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Beruflichen Schulen vorgenommen. Die Lehrerbildung umfasst nun ein dreijähriges Bachelorstudium und ein zweijähriges Masterstudium.

Die hier zu bewertenden Teilstudiengänge sind am Fachbereich Kulturwissenschaften (FB 9) angesiedelt. In der Lehramtsausbildung kooperieren die Studiengänge mit dem Fachbereich für Bildungs- und Erziehungswissenschaften (FB 12).

3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Die Studiengänge Religionswissenschaft/ Religionspädagogik (B.A.), Kunstwissenschaft/ Kunstpädagogik (B.A.) und Musikwissenschaft (B.A.) wurden 2006 von ACQUIN begutachtet und akkreditiert, Zur Weiterentwicklung der Studiengänge wurden Empfehlungen ausgesprochen.

Religionswissenschaft/Religionspädagogik (B.A.)

- Um Zeitengpässe bei den Studierenden zu vermeiden, sollte den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das obligatorische Praktikum bereits nach dem 3. Semester – und nicht nur nach dem 4. oder 5. Semester – durchzuführen.

Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik

- Für die künstlerische Praxis sollten entsprechende Zeitfenster freigehalten werden.

Musikwissenschaft (B.A.)

- Die Zahl der Überräume mit entsprechenden Instrumenten am Universitätsstandort ist unbedingt zu sichern.
- Die Prozesse zwischen der Universität und der Hochschule für Künste sollten verbessert werden. Insbesondere betrifft dies bessere Absprachen zur Stundenplangestaltung und die Übermittlung der Fachnoten an die Universität.

III. Bewertung

1. **Musikpädagogik (B.A.; Gymnasium/Oberschule), Musikpädagogik (B.A.; Grundschule), Musikwissenschaft (B.A.), Musikpädagogik (M.Ed.; Grundschule), Musikpädagogik (M.Ed.; Gymnasium/Oberschule)**

a) **Ziele**

Spezifische Ziele der lehramtsbezogenen Teilstudiengänge

Während im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens aus dem Jahr 2007 von den Gutachtern moniert wurde, dass keine Zielformulierungen für die musikpädagogischen Studiengänge vorliegen, kann sich das aktuelle Gutachten auf eine detaillierte Darstellung sowohl der Ziele als auch des Konzeptes stützen.

Die Ziele sind unter Bezugnahme auf die KMK-Standards einerseits und die „Deskriptoren“ andererseits, die von der EAS (European Association for Music in Schools) vorgeschlagenen „learning outcomes“, überzeugend formuliert. Im Zentrum steht dabei der Blick auf das veränderte Berufsfeld der Musiklehrenden, das von den Absolventen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nur im Bereich der europäischen Kunstmusik, sondern ebenso im Bereich der Populären Musik und der Musik anderer Kulturen verlangt. Dabei wird auf ausgewogene Qualifizierung der Studierenden sowohl in musikpraktischer wie auch musikwissenschaftlicher (historischer und systematischer) Hinsicht Wert gelegt. Neu gegenüber dem ersten Akkreditierungsverfahren ist die Verankerung von Lernzielen (und damit verbunden von Lehrangeboten) im Bereich musikbezogener Technologien: Musik mit digitalen Medien aufzunehmen, zu bearbeiten und zu komponieren gehört inzwischen zu den grundlegenden Fertigkeiten, über die Musiklehrende an Schulen aller Schulstufen verfügen müssen. Aber auch insgesamt kann den Studiengängen bescheinigt werden, auf das Berufsbild Musiklehrer hin ausgerichtet zu sein und für diesen zu qualifizieren.

Das besondere Profil der musikpädagogischen Studiengänge an der Universität Bremen liegt zum einen in der Kooperation mit der Hochschule für Künste begründet, die die musikpraktische Lehre anbietet, zum andern in der Ausbildung eines spezifischen Forschungsprofils. Bedingt durch das international ausgewiesene Forschungsprofil des Professors für das Fach Musikpädagogik, das im Bereich der empirischen musikpädagogischen Forschung situiert ist, bekommen die Studierenden einen Einblick in aktuelle Forschungstendenzen der Musikpädagogik: Auf der Basis von studentischen Hilfskraftstellen erhalten sie die Möglichkeit, bei Forschungsprojekten mitzuarbeiten, und qualifizieren sich damit in besonderer Weise auch für wissenschaftliche Bereiche der Musikpädagogik. Dieser Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich entspricht dem Gesamtprofil der Universität Bremen, die sich als „Forschungsuniversität“ versteht.

Für die Studiengänge des Lehramts sind für alle Schulformen insgesamt 24 Studienplätze vorgesehen, wodurch sich eine enge Betreuung dieser Studierendengruppe ergibt.

Ziele des nichtlehramtsbezogenen Teilstudiengangs

Wie schon im Rahmen der Erstakkreditierung dargestellt, versteht sich die Universität Bremen als Forschungsuniversität mit einem Fokus auf forschungsbasierter Lehre, studentischer Teilhabe an aktuellen Tendenzen der Forschung und expliziten Praxisbezug. Diesem Programm sehen sich auch und gerade die Bachelorstudiengänge im Profil- und Komplementärfach Musikwissenschaft verpflichtet. Ihr Ziel ist die „kritische Reflexion des Gegenstandes Musik im weitesten Sinne zum Erwerb von wissenschaftlicher und kultureller Handlungskompetenz“.

Profilbildend wirken dabei einerseits die innerfachliche Parität von historischer und systematischer Musikwissenschaft mit ihren je spezifischen Methoden und Fragestellungen, andererseits die externe Vernetzung der Fachdiskurse entlang der traditionellen Affinitäten von historischer und systematischer Musikwissenschaft innerhalb des Fächerkanons der Universität und darüber hinaus die Einbindung in den Diskurs der Kulturwissenschaften. Studentische Teilhabe an der aktuellen Forschung gewährleisten zum einen die im Studiengang angesiedelten Forschungs- und Publikationsprojekte; zum anderen wird sie durch Lehrangebote gefördert, die die Studierenden direkt zur Mitwirkung in diesen Projekten qualifizieren: So erwerben die Studierenden im Modul „Musik und Medien“ unter anderem Kompetenzen im computergestützten Notensatz. Dem Ziel eines ausgeprägten Praxisbezugs entsprechen das Pflichtpraktikum innerhalb des Profilsfachs Musikwissenschaft und die Lehrangebote im Modul „Musik und Vermittlung“; auf der Grundlage einer Kooperation mit der Bremer Philharmonie erwerben die Studierenden hier Einsichten in Bereiche künstlerischer Praxis. Als berufliche Perspektive sehen die Programmverantwortlichen eine breite Palette von Berufsfeldern an, neben Tätigkeiten in Verlagen, Bibliotheken und Unternehmen vor allem solche in der Musikindustrie und im Musikmanagement. Dafür hilfreiche Schlüsselqualifikationen, die über die in den Fachmodulen erworbenen hinausgehen, sollen den Studierenden in den General Studies vermittelt werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Ziele der musikwissenschaftlichen Studiengänge überzeugend formuliert. Auch ihre konzeptionelle Umsetzung kann, wie im Folgenden ausgeführt wird, als gelungen bezeichnet werden. Die geringen Fallzahlen der musikwissenschaftlichen Studiengänge und die damit einhergehende erleichterte Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden tragen überdies zu einer Betreuungssituation bei, die von den Studierenden als intensiv und hilfreich wahrgenommen wird.

In dem Bachelorstudiengang gibt es 27 Studienplätze, wie in der Lehramtsausbildung ist damit eine gute Betreuungsrelation Lehrende zwischen und Studierenden gegeben.

b) Konzept

Konzept der lehramtsbezogenen Teilstudiengänge

Die grundsätzliche Studienstruktur der Lehramtsausbildung war Gegenstand der Strukturbegutachtung, daher soll diese nicht erneut dargestellt werden.

Inhaltlich umfasst das Curriculum die Themengebiete Musiktheorie, historische und systematische Musikwissenschaft, Musikdidaktik, und die künstlerisch-praktische Ausbildung. Das Themengebiet Musik und Medien wird als eigenständiges Modul nur in der Lehramtsausbildung für Gymnasium/Oberschule, ein musikwissenschaftliches Propädeutikum im Umfang von 6 ECTS wird studien-gangübergreifend angeboten.

Auf der konzeptionellen Ebene ist damit das Problem der Differenzierung der Studiengänge anzusprechen. Generell bietet die Hochschule differenzierte B.A.- und M.A.-Studiengänge für den „Elementar- und Primarbereich“ einerseits und für den „Gymnasial- und Oberschulbereich“ andererseits an. Bedingt durch die geringen Studierendenzahlen im auf die Grundschule bezogenen Studium können kaum schulstufenspezifische Lehrveranstaltungen angeboten werden. Die Lehrenden lösen das aktuelle Problem, indem sie innerhalb einer Lehrveranstaltung – etwa in Form von Gruppenarbeiten – Differenzierungen anbieten. Für die aktuelle Situation stellen diese „lehrveranstaltungsinternen“ Differenzierungen sicherlich eine pragmatische Form des Umgangs mit dem Spannungsfeld zwischen Polyvalenz und Differenzierung dar. Auf längere Sicht jedoch müsste überlegt werden, wie man einerseits die Studierendenzahlen im Bereich der Grundschulausbildung anhebt (um arbeitsfähige Kohorten zu garantieren) und wie man andererseits die Ressourcen so aufstockt, dass tatsächlich studien-gangspezifische Veranstaltungen angeboten werden können.

Die Module haben in den Bachelorstudiengängen eine Größe von 3, 6 oder 9 ECTS, für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben. Module mit 3 ECTS bestehen im Wesentlichen aus einer Lehrveranstaltung und sind an einem Fach orientiert. In den Bachelorstudiengängen fällt das deswegen nicht stärker ins Gewicht, weil diese Module von größeren Modulen mit 9 ECTS komplementiert werden, die Prüfungslast für die Studierenden also nicht erhöht wird. Anders stellt sich dies für die Masterphase der Lehramtsausbildung dar: Hier werden keine Module angeboten, die größer als 6 ECTS sind, und in den ersten drei Semestern haben alle Module einen Umfang von 3 ECTS. Auch wenn es didaktische Gründe für eine solche Aufteilung gibt, so sollte doch darüber nachgedacht werden, Module zu größeren Einheiten zusammen zu fassen. Angesichts der Kleinteiligkeit der Module und ihrer Orientierung an einem einzelnen Fach sollte darauf geachtet werden, dass für die Studierenden auch Lernmöglichkeiten über die Grenzen der einzelnen Fächer hinaus geschaffen werden. Fachübergreifendes Lernen und Arbeiten (etwa im Austausch zwischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Dozenten – auch unter Einbezug der fachpraktischen Lehrenden) stellen für die Studierenden sicherlich wichtige Lernmöglichkeiten dar, die sie auf ihren – in hohem Maß Integration fordernden – Beruf als Musiklehrende vorbereiten. Einzelne Initiativen in dieser Hinsicht, etwa die Zusammenarbeit eines Musikdidaktikers mit einem Vertreter eines künstlerischen Fachs aus

dem Bereich der kunstpädagogischen Studiengänge, sind in diesem Sinne sehr zu begrüßen und sollten weiter ausgebaut werden.

Um den Studierenden musikpraktische Lehrangebote auf hohem Niveau anbieten zu können, werden Ressourcen der Hochschule für Künste Bremen genutzt. Laut Auskunft der Vertreter der musikpädagogischen Studiengänge funktioniert die Zusammenarbeit der beiden Institutionen sehr gut. Die HfK Bremen bietet eigene Lehrveranstaltungen für die Schulmusik-Studierenden an und trägt offensichtlich auch das Konzept einer erweiterten musikalischen Ausbildung (erweitert in Hinblick auf eine Pluralität musikalischer Genres und Stile) mit. Aus Sicht der Gutachter wird auch in Zukunft auf die Zusammenarbeit mit der HfK ein besonderes Augenmerk zu legen sein: Um die inhaltliche Abstimmung der musikpraktischen Lehrangebote mit den musikwissenschaftlichen und vor allem musikdidaktischen zu garantieren, bedarf es eines kontinuierlichen fachlichen Austausches und Abstimmungsprozesses. Leider lag den Gutachtern der Kooperationsvertrag mit der HfK nicht vor, dieser ist nachzureichen.

Auch wenn die Studienverlaufspläne und zusätzlich das Modulhandbuch des Studiengangs „Musikwissenschaft“ (B.A.) den Gutachtern zur Verfügung standen, wurde eine Bewertung der Studiengänge dadurch erschwert, dass die Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Lehramtsausbildung nur im Entwurf vorlagen. Die verabschiedeten Prüfungsordnungen sind daher nachzureichen. Ebenso fehlten die Modulhandbücher, auch diese sind nachzureichen. Auf Basis des Modulhandbuchs der „Musikwissenschaft“ und der Gespräche vor Ort kann jedoch konstatiert werden, dass die Lehrformen Seminare, Vorlesungen, Übungen und Tutorien umfassen und damit abwechslungsreich gestaltet sind. Auch die Prüfungsformen sind mit Referaten, Hausarbeiten, Klausuren und mündlichen Prüfungen vielfältig gestaltet.

Konzept des Teilstudiengangs „Musikwissenschaft“ (B.A.)

Der Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) kann sowohl als Profulfach im Umfang von 120 ECTS als auch als Komplementärfach im Umfang von 60 ECTS studiert werden. Dabei umfasst das Profulfach inhaltlich die 60 ECTS des Komplementärfaches und erweitert sie um 60 ECTS „Profilbereich“. Die erfolgte Umstrukturierung des B.A.-Studiums an der Universität Bremen auf ein Equal-Modell mit zwei gleichberechtigten Fächern in der Lehramtsausbildung führte zur Revision auch der außerschulischen, fachwissenschaftlichen Studiengänge. Deren Reduktion von 90 CP auf 60 CP zwang auch in der konzeptionellen Ausgestaltung des Studiengangs Musikwissenschaft zu Umstrukturierungen bzw. ermöglichte Weiterentwicklungen, die von den Verantwortlichen sowohl im Rahmen der Selbstdokumentation als auch im direkten Gespräch mit der Gutachtergruppe durchweg positiv beurteilt wurden.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6 oder 9 ECTS, wobei nur zwei Module die Untergrenze von 3 ECTS erreichen. Was die inhaltliche Konzeption anbelangt, gleicht das Curriculum zum Großteil dem Curriculum der Lehramtsausbildung für Gymnasium/Oberschule. Auch hier sind die

Themengebiete Musiktheorie, historische und systematische Musikwissenschaft und das Themengebiet Musik und Medien in ausreichendem Umfang vertreten. Dem musikwissenschaftlichen Propädeutikum wird mit 18 ECTS sehr viel mehr Raum gegeben. Die Musikdidaktik entfällt, allerdings widmet sich ein eigenes Modul im sechsten Semester der Musikvermittlung. Wird Musikwissenschaft als Profulfach im Umfang von 120 ECTS gewählt, wird hier die Bachelorarbeit geschrieben (12 ECTS). Zusätzlich zu den oben dargestellten Inhalten belegen die Studierenden im Profulfach Module aus den Generalstudies (30 ECTS). Den „fachlichen Schwerpunkt“ setzen sie in den Semestern 3 bis 5 in Form von Modulen aus dem Wahlpflichtbereich (12 ECTS) und einem Praktikum (6 ECTS).

Ein im Gutachten der Erstakkreditierung angemerkt Problem, dass die Studierenden inhaltlich nur unzureichend auf die musikwissenschaftlichen Module vorbereitet sind, kann durch die aktuelle Struktur mit der umfangreichen obligatorischen Propädeutikumsphase im ersten Studienjahr als behoben betrachtet werden. Die nun nicht länger verpflichtende musikethnologische Lehrveranstaltung, die für die inhaltlichen Zielsetzungen des Studiengangs Musikpädagogik gleichwohl weiterhin explizit eine Rolle spielt, soll durch regelmäßige Lehraufträge gesichert werden. Dass die Absolvierung der auf den beiden propädeutischen Modulen aufbauenden musikwissenschaftlichen Module keinen weiteren Voraussetzungen unterliegt, ist im Sinne einer Flexibilisierung des Studienverlaufs zu begrüßen. In Bezug auf die Variation von Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen gilt das bereits für die Lehramtsstudiengänge Gesagte. Für die Erreichung der Qualifikationsziele ist es von Vorteil, dass von der ganzen Bandbreite an Lehrveranstaltungsformen Gebrauch gemacht wird.

In den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ sind zwei Institutionen außerhalb der Hochschule eingebunden: In dem neu entwickelten Modul „Musik und Vermittlung“ arbeitet der Fachbereich eng mit der Bremer Philharmonie zusammen. Eine weitere institutionelle Kooperation besteht mit der Hochschule für Künste Bremen (HfK), die für die musikwissenschaftlichen Studiengänge die musiktheoretischen Lehrinhalte personell und inhaltlich verantwortet. Laut Auskunft der Fachvertreter funktioniert die Zusammenarbeit der beiden Institutionen sehr gut. Sie basiert auf einer Ordnung bzw. Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit regelt, die jedoch nicht Bestandteil der Selbstdokumentation war und nachgereicht werden muss. Auf die Zusammenarbeit mit der HfK wird auch in Zukunft ein besonderes Augenmerk zu legen sein: Um die inhaltliche Abstimmung der jeweiligen Lehrangebote zu garantieren, bedarf es eines kontinuierlichen fachlichen Austausches und Abstimmungsprozesses.

2. Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., Gymnasium/Oberschule), Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., Grundschule), Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A.,

außerschulisch), Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Grundschule), Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Gymnasium/Oberschule)**a) Ziele**

Auf Grund der großen inhaltlichen und konzeptionellen Nähe der lehramtsbezogenen Studiengänge mit dem nicht lehramtsbezogenen Studiengang soll an dieser Stelle auf eine getrennte Darstellung der Studiengänge verzichtet werden.

Die Bachelorstudiengänge führen in überzeugender Weise die Kompetenzen und Fähigkeiten der Felder Kunst-Medienwissenschaft, Kunst-Medienpraxis und Kunst-Medienpädagogik zusammen. Dies gelingt, weil das Studienprogramm in eindrücklicher Weise gegenwärtige künstlerische Praxen und Theoriebildungen reflektiert und berücksichtigt. Infolgedessen wird den zeitgenössischen Formen künstlerischer Produktion und ihrer Vermittlung in wissenschaftlicher, fachpraktischer und pädagogischer Hinsicht Rechnung getragen; dabei werden ästhetische, materielle und mediale, sowie sinnbildende und reflexive Aspekte berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist, dass die künstlerische Praxis „dabei im Sinne einer eigenständigen und eigenwertigen Form ästhetischen Forschens in das Studienkonzept für alle Studienschwerpunkte“ (vergl. Selbstdokumentation, S. 6) integriert ist. Die produktive Verzahnung von Theorie und Praxis, die bislang nur wenige wissenschaftliche Ausbildungsgänge für sich reklamieren können, unterstreicht das Profil des Studiengangs, der auf der zunehmenden Bedeutung von Vermittlung und ästhetischer Bildung aufbaut.

Das Studiengangziel ist klar definiert und sinnvoll aufgebaut. Indem von einem erweitertem Vermittlungsbegriff und einer Kultur des forschenden Lernens ausgegangen wird, gelingt es dem Studiengang, zentrale Kritikpunkte der Erstakkreditierung aus dem Weg zu räumen: Die aufgrund der „Vermischung“ beanstandeten Unschärfen im Qualifikationsprofil wurden gerade durch die integrative Verkoppelung der bestehenden Lehrgebiete abgewendet, gleichwohl sind die Fachgebiete und Arbeitsbereiche der Kernwissenschaften präzise bestimmt. Von den Zusammenhängen und Überschneidungen ausgehend besteht die Möglichkeit der fachwissenschaftlichen Vertiefungen. Die Wechselseitigkeit von Fachwissenschaft, Vermittlungswissen und künstlerisch-ästhetischer Praxis wird deutlich dargelegt und unterstrichen. Die Medienwissenschaften sind gewinnbringend in die Konzeption der Studiengänge einbezogen, und die zu geringe Berücksichtigung der Kunstgeschichte (siehe Gutachterbericht Erstakkreditierung, S. 15, 21) kann zurückgewiesen werden. Kunstgeschichte wird angeboten, zählt allerdings nicht zu den Schlüsselqualifikationen. Diese orientieren sich an dem Studienziel der (erweiterten) Vermittlung und der ästhetischen Bildung, dementsprechend wird ästhetische und künstlerische Praxis als Erkenntnis- und Erfahrungsformen integriert und eine alternative, praxisnahe Wissensvermittlung und -produktion wurde entwickelt. Die Befürchtung einer zu geringen Praxisnähe und eines zu geringen Angebots konnte weitestgehend beseitigt werden.

Die Studierenden erwerben neben fachlichen Kenntnissen Kompetenzen in Analyse, Methodik und Praxis. Sie werden zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung und gestaltungsorientierten Realisation und Präsentation befähigt.

Der Master of Education befähigt zum Zugang zum Referendariat und damit zum Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium/Oberschule Fach A oder B mit bzw. ohne Masterarbeit; Grundschule „großes Fach“ mit/ohne Masterarbeit; „kleines Fach“ ohne Masterarbeit). Fachwissenschaftliche, -didaktische und praktische Lehrinhalte und Kompetenzen werden vertieft. Durch schulspezifische inhaltliche Angebote und quantitative Differenzierungen werden die unterschiedlichen Abschlüsse berücksichtigt. Angestrebtes und begrüßenswertes Ziel ist es, die Schulen verstärkt in die fachdidaktischen Überlegungen der kunstpädagogischen Seminare einzubeziehen. Die Erfahrungen des Praxissemesters können durch eine forschungsorientierte Masterarbeit vertieft und erweitert werden. Dabei geht es um die Reflexion eines forschenden Lernens in kunst- und medienpraktischen Prozessen.

Daneben qualifizieren die Studiengänge für berufliche Orientierungen in Pädagogik und Vermittlungsbereichen gleichermaßen. An mögliche Tätigkeitsfelder (Sammlungen, Kinder- und Jugendarbeit, Kunsthandel, Publizistik...) werden die Studierenden während des Studiums herangeführt, etwa durch zahlreiche Kooperationen mit Museen und Medieninstitutionen sowie durch Praktika und die Einbindung von institutionellen Vertretern durch Lehraufträge/Honorarprofessuren. Die Berufsfelder und -befähigungen in Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturinstitutionen, Schulen, Verbänden und Unternehmen sind ausreichend definiert.

Die Ziele der Bachelor- und Masterstudiengänge führen zu einem bewussten und gestalterischen Umgang mit ästhetischen Gegenständen, Institutionen und ihren Akteuren. Damit sind Voraussetzungen gelegt, um die Studierenden zu kritischen Wissensproduzenten und -vermittlern anzuleiten, die ihre gesellschaftliche Verantwortung in einer Zeit der Ökonomisierung von Wissen zu erkennen vermögen.

b) Konzept

Das Konzept der Studiengänge vermag die Studiengangziele adäquat umzusetzen. Dementsprechend setzen die einzelnen Studiengangmodule bei der Überschneidung der Kernwissenschaften (Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und Kunstpädagogik) an und erlauben im Laufe des Studiums eine Fokussierung auf eine der drei integrierten Kernwissenschaften.

Das Studienprogramm kann als Profulfach, Komplementärfach und als Lehramtsoption (Fach A oder B) sowie als Bildungswissenschaft des Primar- und Elementarbereiches (gr./kl. Fach) gewählt werden. Alle Studienmodelle sind auf Pflichtmodulen aufgebaut, wodurch die Anzahl der Module überschaubar bleibt. Wahlmöglichkeiten bestehen auf der Ebene der Einzelveranstaltungen, so dass individuelle Profilbildungen gewährleistet sind. Die Module fallen mit 9 bis 15 ECTS relativ groß aus, was den besonderen Ansprüchen an die Vermittlung in diesem Fach Rechnung trägt.

In einer Orientierungswoche erhalten die Studierenden einen Überblick über den Studienablauf, seine Möglichkeiten und Anforderungen. Im ersten Jahr werden gemeinsame Grundkompetenzen vermittelt (Einführung, Grundlagen, Künstlerische Praxis I). Im anschließenden Studienjahr werden die Studierenden an kulturhistorische, theoretische und medienspezifische Kenntnisse herangeführt, können erste eigene Fragestellungen und Forschungsperspektiven in Projekten entwickeln und erproben und ihre künstlerische Praxis ausbauen, sowie erste Erfahrungen in der Berufspraxis (sechswöchiges Praktikum; 12 ECTS und Begleitveranstaltung) machen. Während Studierende des Profils im dritten Jahr Fachkompetenzen vertiefen, konzentriert sich das Angebot für Lehramtsstudierende auf fachdidaktische Module.

Im Master of Education werden die Angebote je nach angestrebtem Abschluss differenziert. Das Schulpraktikum (20 Wochen, 15 ECTS) wird um ein fachdidaktisches Seminar ergänzt und in einem Praktikumsbericht nachbereitet. Auch hier sind die Lernziele klar dargelegt, Studienverlauf, Module und Leistungsnachweise sind transparent und nachvollziehbar dargelegt und das Konzept ist so aufgebaut, dass es studierbar ist. Empfohlen wird allerdings, dass in den Modulbeschreibungen Modulverantwortliche angegeben werden. Weiterhin sind in der Modulbeschreibung für das Abschlussmodul Modul M17 der beiden Masterstudiengänge die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen. Auch die Prüfungsordnung, die nur als Entwurf vorlag, ist in verabschiedeter Fassung nachzureichen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Teilstudiengänge so konzipiert und umgesetzt sind, dass die erwerbenden Kompetenzen zu einer stimmigen Gesamtkompetenz zusammengeführt werden können, und dass den Studierenden ausreichend Material und Beratung zur Verfügung steht, um das Studienziel in der dafür bemessenen Zeit zu erreichen.

3. Religionswissenschaft (B.A.), Religionswissenschaft /Religionspädagogik (B.A.; Grundschule), Religionswissenschaft /Religionspädagogik (B.A., Gymnasium/Oberschule), Religionswissenschaft /Religionspädagogik (M.Ed., Grundschule), Religionswissenschaft /Religionspädagogik (M.Ed.; Gymnasium/Oberschule)

a) Ziele

Wie im Fall der oben behandelten Studiengänge der Kunstwissenschaft bestehen zwischen dem fachwissenschaftlichen und den lehramtsbezogenen Studiengängen der Religionswissenschaft große Überschneidungen. Dies zeigt sich sinnfällig schon darin, dass der Fachbereich keine dezidiert getrennte Darstellung der Bachelorstudiengänge in seiner Selbstdokumentation vorgenommen hat; daher wird auch im vorliegenden Berichtsteil auf eine getrennte Behandlung verzichtet.

Bachelor- und Masterstudiengänge eint das übergeordnete Ziel, „Studierende in einer gesellschaftsbezogenen und systematisch fokussierten Religionswissenschaft“ auszubilden. Untersuchungsgegenstände sollen nach Selbstauskunft der Programmverantwortlichen die großen Religionen sein, sowohl in synchroner als auch in diachroner Perspektive. Die Befähigung zur kritischen sowie theoretisch-systematischen Auseinandersetzung mit allen gesellschaftlichen Aspekten von Religion und Religiosität ist erklärtes Ausbildungsziel. Ein besonderes Augenmerk liegt daher darin, die Studierenden nicht nur in der Rezeption religiöser Quellentexte zu schulen, sondern sie auch dazu in die Lage zu versetzen, methodisch sicher auf empirische Daten für Forschungszwecke zurückgreifen zu können. Der Religionspädagogik wird in allen Studiengängen eine Rolle zugeordnet, unabhängig ob die Studierenden das Berufsziel Lehrer verfolgen oder nicht. Auch Studierenden des außerschulischen Bachelorstudiengangs sollen religionspädagogische Kompetenzen vermittelt werden.

Das Studiengangskonzept entfaltet stimmig wichtige Qualifikationsziele, um den Studierenden möglichst vielseitige Kompetenzen für eine spätere Berufstätigkeit mit auf den Weg zu geben. Der Modulkatalog zu den einzelnen Studiengängen bietet eine gut strukturierte und differenzierte Auffächerung dieser Qualifikationsziele: Sie umfassen historische und empirische Gegenstandsbezüge, wissenschaftsgeschichtliche und systematisch-komparative inklusive theoriebezogene Kompetenzen, texthermeneutische und qualitativ-empirische Methoden inklusive Medienanalyse und Praktikum, sowie Kompetenzen in der Vermittlung religionsbezogener Inhalte im schulischen oder außerschulischen Bereich.

Zu den Spezifika des Bremer Studiengangs gehört eine Religionspädagogik mit Bezugswissenschaft Religionswissenschaft. Diese stellt besondere Anforderungen an Forschung und Lehre, da eine solche Ausrichtung innerhalb Deutschlands einmalig ist. Sie hat ihren Grund in dem nicht-konfessionell ausgerichteten Religionsunterricht auf allgemein christlicher Grundlage in Bremen in Form des Schulfaches „Biblischer Geschichtsunterricht“. In einer zunehmend religiös pluralistischer werdenden Gesellschaft bedeutet dies zugleich, dass die so konzipierte Religionspädagogik weniger das Christentum als vielmehr die Vielheit der Religionen zu ihrem Schwerpunkt machen und damit die Religionswissenschaft als Bezugswissenschaft ausbauen muss. Evangelische oder katholische Modelle von Religionspädagogik zu kopieren ist daher nicht möglich, ein origineller Entwurf ist gefordert. So gesehen, ist der Wegfall der bisherigen Professur für Religionspädagogik bedauerlich und nur zu verschmerzen, wenn das dafür vorgesehene Lektorat (vgl. Selbstdokumentation S. 10) eine Anbindung an die Forschung hat und auf diese Weise zur weiteren Profilbildung dieser besonderen Art von Religionspädagogik beiträgt.

b) Konzept

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Module haben bis auf die Abschlussmodule eine Mindestgröße von 6 ECTS und eine Höchstgröße von 9 ECTS. Für die Bachelorarbeiten werden 12

ECTS vergeben, für die Masterarbeiten 21 ECTS. Die Module bieten eine ausgewogene Mischung von Lehr- und Prüfungsformen. Die Module sind dabei jeweils sinnvoll für die unterschiedlichen Studiengänge akzentuiert. Die pauschale Aufteilung der Modulprüfungen in sogenannte „kleine“ und „große“ Leistungsnachweise erlaubt einerseits Flexibilität für die Planung; hier sollte dann aber auch sichergestellt bleiben, dass die eigene schriftliche Erprobung in Hausarbeiten nicht zu kurz kommt, etwa zugunsten von großen Klausuren, andererseits aber auch nicht zu belastend wird.

Von der inhaltlichen Konzeption her gibt es große Überschneidungen zwischen den Studiengängen; viele Module werden von den Lehramtsstudierenden und den Nichtlehramtsstudierenden zusammen besucht. Inhaltliche Unterscheidungen betreffen jedoch nicht nur den Stellenwert der Fachdidaktik, die notwendigerweise einen breiten Raum in den Lehramtsstudiengängen einnimmt. Anders als im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sind in dessen außerschulischem Gegenpart keine Bibelwissenschaften vorgesehen; das Modul „Empirische Religionswissenschaft“ ist wiederum nur Bestandteil des außerschulischen Bachelorstudiengangs.

Die Ausbildung im Fach Religionswissenschaft ist in der strukturellen Gestaltung des Studiums sehr überzeugend realisiert: Die Studierenden erlangen jeweils Kompetenzen in Sprachen und empirischen Methoden, in konkreten Gegenstandsfeldern und in vergleichender Hinsicht, sowie in Theorien, Medienanalyse und Didaktik. Das Bremer Profil mit seinem kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt und der gleichzeitigen Fokussierung auf Europa und Christentum ist daher zu würdigen, birgt aber auch eigene Probleme.

Diese Fokussierung führt zu einer problematischen Einordnung der von ihrer Genese her nichteuropäischen Religionen Hinduismus oder Buddhismus unter das Themenfeld 4 „Religionen in Europa“; hier wäre eine umfassendere Bezeichnung oder mindestens ein weiteres Themenfeld „außereuropäische Religionstraditionen“, so z.B. „Religionen Asiens“, überzeugender. Die Marginalisierung des Buddhismus scheint sich bislang auch faktisch in dessen geringer Präsenz in der Lehre niederzuschlagen. Als regelmäßiges Thema kommt er offenbar nur randständig in einem Seminar zum „Hinduismus und dessen Verflechtungen mit dem Buddhismus“ vor. Eine stärkere Berücksichtigung zumindest des Buddhismus in der Lehre wäre daher wünschenswert.

Der für Bremen spezifische schulische Bedarf an Kompetenzen mit einer wertorientierten Ausbildung im Gegenstandsbereich Religion mit Schwerpunkt Christentum tendiert auf der einen Seite zur faktischen Privilegierung des Christentums als Ausbildungsgegenstand, durch die wieder eine gewisse Nähe zum herkömmlichen konfessionell-theologischen Paradigma in dieser Tradition entsteht. Auf der anderen Seite steht die Religionswissenschaft als Fach heute aber gerade umgekehrt in der Pflicht, eine global ausgerichtete, polykulturelle Beschäftigung mit Religionen in historischer, empirischer, theoretischer und komparativ-systematischer Hinsicht – eben in allgemein-kulturwissenschaftlicher Weise – in Forschung und Lehre zu gewährleisten, was die nachhaltige Loslösung von christlichen Gegenständen und Leitparadigmen für die Hermeneutik des Religiösen impliziert (in be-

grifflicher, historisch-gegenstandsbezogener und kontextueller Hinsicht). Eine noch deutlichere Integration von außereuropäischen Religionstraditionen in die regelmäßige Ausbildung, auch in der Religionspädagogik, wäre in jedem Falle wünschenswert.

Anmerkungen haben die Gutachter zu dem Gebrauch englischsprachiger Terminologie in den Modulhandbüchern. Statt „Study of Religion“ sollte für den Begriff Religionswissenschaft eher der Begriff „Study of Religions“ benutzt werden. Der Begriff Religionspädagogik wiederum ließe sich mit „Teaching about Religions“ treffender übersetzen als mit „Religion Education“.

Der Fachbereich 9 hat in der Kunstwissenschaft eine Kooperation mit der Jacobs University Bremen. Diese Kooperation ließe sich unter Umständen auch auf den Bereich der Religionswissenschaft gewinnbringend ausdehnen. Die Gutachter regen daher an, entsprechende Möglichkeiten zu prüfen.

Besonderheiten der Zugangsvoraussetzungen

Um zu den Bachelorstudiengängen zugelassen zu werden, müssen die Bewerber entweder über Englischkenntnisse auf Niveaustufe B 1 oder das Latinum verfügen. Dies ist aus historischen Gründen verständlich, für das Studium der Religionswissenschaft aber ist das Latinum keine echte Alternative zum Englischen, da Englisch als Wissenschaftssprache auch in der Religionswissenschaft etabliert ist. Auf der anderen Seite gibt es keinen heiligen Text auf Latein. Mit Blick auf die Quellsprachen im Sinne heiliger Schriften ist Türkisch fehl am Platze (vgl. S. 16 und Anhang 4 Modulhandbuch S. 31 und 42), jedenfalls erscheint der Begriff Quellsprachen dafür missverständlich und nicht ideal.

4. Implementierung

Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung

Sowohl die Universität Bremen als auch deren einzelne Fachbereiche verfügen über einen Globalhaushalt, den sie frei bewirtschaften können. In der Konsequenz stehen den Fachbereichen Mittel für Tutoren und Lehraufträge zur Verfügung. Bei Bedarf können zusätzliche Mittel beim Kanzler der Universität beantragt werden.

Die sächliche und räumliche Ausstattung am Fachbereich 9 kann anhand der zur Verfügung stehenden Seminarräume, Ateliers und Werkstätten als gut angesehen werden. So steht z.B. das Fotolabor den Studierenden neben der Nutzung im Rahmen eines Seminars auch zur freien Verfügung.

In baulicher Hinsicht wurde für die Bremer Religionswissenschaft durch die räumliche Konsolidierung in einem zentralen Gebäudeteil eine ansprechende und sinnvolle Kontaktfläche für die Interaktion zwischen allen Lehrenden und Studierenden geschaffen: Sowohl formelle Beratungsgespräche als auch informelle Kontakte sind hier gut und ansprechend integriert.

Aufgrund der Ausstattung in den einzelnen Fächern gehen die Gutachter davon aus, dass die Studiengänge adäquat besetzt sind; dies bestätigte sich auch in den Gesprächen mit den Studierenden. Somit bieten die vorhandenen Kapazitäten in der Fakultät Fachbereich 9 »Kulturwissenschaften« für die meisten Fächer eine ausreichende Personaldeckung. Im Bereich »Religionspädagogik« stellt sich jedoch die Frage, ob nicht eine volle Universitätsprofessur als Planstelle geschaffen werden sollte. Die Bremer „Insellösung“ hinsichtlich des Religionsunterrichts bietet keine unmittelbare Anknüpfung an den sonst etablierten, traditionell konfessionellen Formen von Religionspädagogik in Deutschland an. Angesichts des hier entstehenden, besonderen Forschungsbedarfs in einer dezidiert „religionswissenschaftlich“ orientierten pädagogischen Ausbildung wäre demgegenüber eine Integration von und Lehre und Forschung in dieser Professur angezeigt.

Die Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule für Künste (Kunst-Medien-Ästhetische Bildung) und der Universität Oldenburg (Religionswissenschaft) lagen den Gutachtern nicht vor, daher müssen diese nachgereicht werden.

Studierbarkeit und Überschneidungsfreiheit

Die Problematik um die Überschneidungsfreiheit beschäftigt die Gremien der Universität Bremen sowie des Fachbereiches 9 schon länger. Deshalb hat der Bereich »Kulturwissenschaften« ein Modell mit Zeitfenster entwickelt, welches intern mit den Fachbereichen abgestimmt worden ist. Innerhalb des Zeitfensters sollte eine Überschneidungsfreiheit gegeben sein. Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht für jede der vielen möglichen Fächerkombinationen garantiert werden. Die Probleme in Puncto Überschneidungsfreiheit resultieren hier auch aus der Zuteilung von ähnlichen Fächern in das gleiche Cluster. Die Fächer sind in drei Cluster unterteilt, lediglich für die Cluster untereinander ist die Überschneidungsfreiheit sicher gegeben. Fächer innerhalb eines Clusters müssen sich daher untereinander abstimmen. Ein alternatives Lehrveranstaltungsangebot könnte zwar zu größerer Überschneidungsfreiheit führen, ist aber gerade für „kleine“ Fächer wie die Musik kaum umsetzbar.

Eine zentrale Koordinationsstelle dient als Anlaufstelle sowohl der Programmverantwortlichen der einzelnen Fächer, die sich so bei der Planung von möglichst überschneidungsfreien Studienverläufen unterstützen lassen können, als auch der Studierenden, die Probleme in ihrem Studium auf Grund von Überschneidungen haben. Die Studiendekane behandeln in ihren Gesprächsrunden etwaige Härtefälle, was in der Regel zu Einzelfallregelungen führt. Vor diesem Hintergrund ist die ab dem Wintersemester 2012/13 geplante neue Zeitfensterregelung, welche dann ganze Vormittage und Nachmittage blockt, begrüßenswert.

Prüfungssystem

Die Prüfungsordnungen der Fächer am Fachbereich 9 bestehen zum einem aus dem allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnung der Universität Bremen und zum anderen aus fachspezi-

fischen Prüfungsordnungen. Letztere regeln Anzahl, Titel und Leistungspunktvergabe für die einzelnen Module. Die Rahmenprüfungsordnung orientiert sich hierbei an den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz.

Für die Prüfungsorganisation am Fachbereich 9 sowie alle lehrerbildenden Studiengänge ist das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) zuständig. Das ZPA nutzt das elektronische Prüfungsverwaltungssystem Flex Now. Jedoch wurde seitens der Lehrenden von Problemen mit Flex Now berichtet. Zusammen mit dem Prüfungsamt Bremen Online (PABO) sollen sowohl die Prüfungsverwaltung als auch das Prüfungsverfahren den Studierenden ein hohes Maß an Transparenz und Anwendungssicherheit bieten. Mit dem verwendeten System lassen sich Abschlusszeugnisse, das Transcript of Records, Bescheide, Statistiken und das Diploma Supplement erstellen. Erfreulicherweise ist im Prüfungssystem eine Nachfrist für die Prüfungsanmeldung implementiert. Des Weiteren schreibt das ZPA alle betroffenen Studierenden elektronisch an, um sie gegebenenfalls an Fristen zu erinnern.

In den Modulhandbüchern der Studiengänge der Kunst ist eine große Vielzahl an möglichen Prüfungsleistungen aufgeführt. Die mögliche Prüfungsform legt hier entweder der Lehrende am Anfang des Semesters fest oder sie wird in enger Absprache mit den Studierenden auf deren Wunsch individuell gestaltet. Um eine größere Transparenz zu schaffen, wäre eine Eingrenzung denkbar.

Transparenz

Die notwendigen Satzungen und Prüfungsordnungen liegen vor und wurden von den Gremien beschlossen. Die Modulhandbücher, Satzungen und Prüfungsordnungen für die neuen Masterstudiengänge liegen als Entwurfsfassung vor und sollen zeitnah nachgereicht werden. Die Prüfungsordnungen sind noch nicht verabschiedet, da diese Studiengänge erst in drei Jahren Studierende aufnehmen werden. Diploma Supplement und Transcript of Record lagen der Selbstdokumentation in Form von Mustern bei.

Unterstützende Angebote von Fachstudienberatungen bis hin zu Tutorien sind vorhanden. Hilfe bei der Planung von Auslandssemestern bekommen die Studierenden durch das International Office und den verantwortlichen Auslandsbeauftragten des Fachbereiches. Auch den Studienanfängern bietet der Fachbereich ausreichend Beratungsmöglichkeiten und Informationsmaterial.

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Bachelorstudiums ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. Für die einzelnen Fächer werden dabei kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen vorbehalten.

In den Fächern Musikpädagogik, Musikwissenschaft und Kunst-Medien-Ästhetische Bildung ist das erfolgreiche Bestehen der Eignungsprüfung als Zulassungsvoraussetzung implementiert. Dies soll sicherstellen, dass alle Studienanfänger vergleichbare Grundkenntnisse des Faches mitbringen.

Die jeweiligen Ordnungen beziehen sich auf die Ordnung über besondere Qualifikationsvoraussetzungen des Bremer Hochschulgesetzes § 33 Abs. 7 (BremHG). Die Zulassungsvoraussetzungen für die Master-of-Education-Studiengänge werden in der M.Ed.-Zugangsverordnung geregelt.

Fragen mit besonderer Relevanz für die Studierenden

In den Gesprächen mit den Studierenden und den Lehrenden ist deutlich geworden, wie wichtig beiden Seiten ein ständiger Dialog ist. Klar wurde auch, dass der Fachbereich und die Universitätsleitung im stetigen Kontakt mit den Studierendenvertretungen und Fachschaften stehen und sie in jegliche Prozesse aktiv mit einbinden. Kritik von Studierenden wird zudem aktiv gefördert und gewünscht und zur Verbesserung der Studierbarkeit genutzt.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Rechtliche Grundlagen des Qualitätsmanagements

Die Hochschulen des Landes Bremen sind gemäß § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz (BremHG) zur regelmäßigen Bewertung ihrer Aufgaben insbesondere im Bereich der Lehre verpflichtet. Die Entwicklung und die Implementierung eines Konzepts des Qualitätsmanagements (QM) am Fachbereich 9 sind nach den Ausführungen der Fakultätsleitung noch nicht abgeschlossen. Der Fachbereich 9 verfügt über eine viertel Stelle für die Konzeption der Evaluationen. Hierbei fehlt zudem die personelle Ausstattung für die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation auf Fachbereichs- bzw. Fächerebene.

Universitätsweite QM-Strukturen

Als institutionelle Instrumente stehen die Abteilungen Qualitätssicherung der Universitätsverwaltung sowie das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zur Verfügung, das in den Qualitätskreislauf im Rahmen der Lehramtsausbildung fest eingebunden ist und entsprechende Funktionen zu erfüllen hat. Desweiteren hat die Universität Bremen die sogenannte »Kommission Q« (Qualitätssicherung) eingerichtet, die unter anderem den einzelnen Fachwissenschaften bei ihren Maßnahmen der Qualitätssicherung beratend zur Seite steht.

Qualitätssicherungsmaßnahmen am Fachbereich 9

Allen Fachbereichen steht das sogenannte »Qualitätsmanagement-Portal« zur Verfügung. Zu den Instrumenten der Qualitätssicherung an der Universität Bremen zählen z.B. eine Online-Evaluation

über das Kursmanagementsystem Stud.IP, Absolventenbefragungen sowie eine hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildung. Außerdem erstellt jedes Institut alle zwei Jahre einen Qualitätsbericht, der Befragungen der Lehrenden zu einem Gesamtbericht zusammenfasst und der anschließend mit dem Rektorat besprochen wird.

Für teilnehmerstarke Veranstaltungen können Lehrveranstaltungsevaluationen elektronisch per Internet durchgeführt werden. Jedoch ist am Fachbereich 9 kein Sicherungssystem implementiert, das auf Verweigerung von Evaluationen reagieren könnte. Beispielsweise können die Lehrenden selbst entscheiden, ob sie die Standard-Online-Evaluation für ihre Lehrveranstaltung freischalten möchten. Stellt das Studiendekanat fest, dass die Lehrenden keine Evaluationen durchgeführt haben, besteht keine Möglichkeit der Intervention.

Leider erfolgen für die Lehrexporte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste keine übergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Feedback-Kultur

Im Fachbereich 9 wird neben den klassischen Instrumenten der Qualitätssicherung vor allem auch eine umfassende Kultur des Feedbacks gepflegt. Die Lehrenden praktizieren in den Veranstaltungen einen ständigen Austausch über den Lehr-Lern-Prozess, um diesen zu verbessern. Durch die Feedback-Kultur soll allen Fachbereichen die Möglichkeit gegeben werden, in einer individuellen Form Lehrveranstaltungsevaluationen durchzuführen. Außerdem veranstaltet der Fachbereich turnusmäßig den »Tag der Lehre«, welcher Lehrende und Studierende in einen intensiven Diskurs über Qualitätssicherung und Studiengangentwicklung bringt. Die Studierenden lobten vor Ort diese umfassende Feedback-Kultur am Fachbereich. Gerade in kleineren Seminaren schätzen sie die individuellen Feedbackrunden.

Begrüßenswert ist die momentan am Fachbereich geführte Diskussion, die Evaluationen in die Mitte des Semesters zu legen, um den Lehrenden die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse zeitnah und schon für die laufenden Veranstaltungen umzusetzen. Die ausgeprägte Feedback-Kultur soll allen Fachbereichen ermöglichen, ihre eigene geeignete Form der Evaluation durchzuführen. Diese Variabilität ist ein neuer Schritt im Bereich des Qualitätsmanagements.

Für die Durchführung von Verbleibsstudien und Ähnlichem ist an der Universität Bremen das Studienzentrum verantwortlich, welches wiederum eine Rückmeldung an die einzelnen Fachbereiche und Fächer gibt. Studien über den Verbleib der Absolventen des Fachbereiches „Kulturwissenschaften“ liegen seit kurzem vor und sind in der Konsequenz nicht sehr umfangreich, so dass sie noch keine valide Aussagekraft besitzen. Ab dem Kalenderjahr 2012 will der Fachbereich diese Daten jährlich erheben. Alumni-Treffen werden zumeist von den Fächern organisiert und bieten den Studierenden den Kontakt zu Absolventen, welche somit eine Brücke zur Praxis sind.

6. Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., Gymnasium/Oberschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., Grundschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbar-

¹ I.d.F. vom 10. Dezember 2010

keit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (B.A., außerschulisch)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ entfällt.

Zusätzliche Auflage Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Grundschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Für das Modul M17 sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Zusätzliche Auflage Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Gymnasium Oberschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Für das Modul M17 sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Musikpädagogik (B.A.; Gymnasium/Oberschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Musikpädagogik (B.A.; Grundschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

keit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Musikwissenschaft (B.A.; Komplementärfach, Profulfach)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ entfällt.

Musikpädagogik (M.Ed.; Grundschule) und Musikpädagogik

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkre-

ditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet

(M.Ed.; Gymnasium/Oberschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet

Religionswissenschaft (B.A.)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ entfällt.

Religionswissenschaft /Religionspädagogik (B.A.; Grundschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Religionswissenschaft /Religionspädagogik (B.A., Gymnasium/Oberschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Religionswissenschaft /Religionspädagogik (M.Ed., Grundschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen. Für das Modul MAGrund sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen. Die verabschiedete Prüfungsordnung inklusive der Anhänge ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

Religionswissenschaft /Religionspädagogik (M.Ed.; Gymnasium/Oberschule)

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 8, „Transparenz und Dokumentation“, ist noch nicht erfüllt: Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen. Für das Modul MAGym sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen. Die verabschiedete Prüfungsordnung inklusive der Anhänge ist nachzureichen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen lehrerbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten werden als erfüllt bewertet.

7. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

7.1 Bereich Kunstwissenschaft

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Grundschule)

1. Für das Modul M17 sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (M.Ed., Gymnasium Oberschule)

1. Für das Modul M17 sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

7.2 Bereich Musikwissenschaft

Allgemeine Auflagen für alle Teilstudiengänge

1. Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen.
2. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.

Zusätzliche Auflagen Musikpädagogik (B.A.; Gymnasium/Oberschule)

1. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.

2. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zusätzliche Auflagen Musikpädagogik (B.A.; Grundschule)

1. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zusätzliche Auflagen Musikpädagogik (M.Ed.; Gymnasium/Oberschule)

1. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Zusätzliche Auflagen Musikpädagogik (M.Ed.; Grundschule)

1. Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

7.3 Bereich Religionswissenschaft

Allgemeine Auflagen für alle Teilstudiengänge

1. Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Zusätzliche Auflagen Religionswissenschaft/Religionspädagogik (M.Ed. Gymnasium/Oberschule)

1. Für das Modul MAGym sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung inklusive der Anhänge ist nachzureichen.

Zusätzliche Auflagen Religionswissenschaft/Religionspädagogik (M.Ed.; Grundschule)

1. Für das Modul MAGrund sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
2. Die verabschiedete Prüfungsordnung inklusive der Anhänge ist nachzureichen.

IV. Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses Kunst, Musik und Gestaltung fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. September 2012 folgenden Beschluss:

Für die Teilstudiengänge wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen festgestellt:

Allgemeine Auflage

- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.**

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflagen

- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Studien- und Prüfungsordnungen setzten die Vorgaben der Lissabon-Konvention noch nicht in ausreichendem Umfang um.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule (B.A.)

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Für den Bachelorteilstudiengang „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne zusätzliche Auflagen festgestellt.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- In den Modulbeschreibungen sollten Modulverantwortliche angegeben werden.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne zusätzliche Auflagen festgestellt.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- In den Modulbeschreibungen sollten Modulverantwortliche angegeben werden.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung als Komplementär- und Profulfach (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne zusätzliche Auflagen festgestellt.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September

2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- In den Modulbeschreibungen sollten Modulverantwortliche angegeben werden.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung im Studiengang Master of Education für Grundschule (M.Ed.)

Für den Mastersteilstudiengang „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (M.Ed./BiPEB) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen festgestellt:

- Für das Modul M17 sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung im Studiengang Master of Education für Gymnasium/Oberschule (M.Ed.)

Für den Mastersteilstudiengang „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (M.Ed.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen festgestellt:

- Für das Modul M17 sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Musikpädagogik mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Musikpädagogik“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig festgestellt:

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2017 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen.

Begründung:

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme die Kooperationsvereinbarung eingereicht.

Umformulierung von Auflagen

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.

Die Auflage wird um den Zusatz „In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden“ ergänzt.

Musikpädagogik im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Musikpädagogik“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig festgestellt:

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2017 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen.

Begründung:

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme die Kooperationsvereinbarung eingereicht.

Umformulierung von Auflagen

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.

Die Auflage wird um den Zusatz „In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden“ ergänzt.

Musikwissenschaft als Komplementär- und Profulfach (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne zusätzliche Auflagen festgestellt.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September

2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.

Begründung:

In den Modulbeschreibungen werden bereits Angaben zu den Prüfungsformen gemacht, auch wenn diese stärker von den Studienleistungen abgegrenzt werden könnten.

Musikpädagogik im Studiengang Master of Education für Grundschule (M.Ed.)

Für den Masterteilstudiengang „Musikpädagogik“ (M.Ed.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig festgestellt:

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2017 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Modularisierungskonzept erscheint etwas kleinteilig und sollte im Hinblick auf die große Zahl von kleinen Modulen überarbeitet werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen.

Begründung:

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme die Kooperationsvereinbarung eingereicht.

Umformulierung von Auflagen

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.

Die Auflage wird um den Zusatz „In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden“ ergänzt.

Musikpädagogik im Studiengang Master of Education für Gymnasium/Oberschule (M.Ed.)

Für den Masterteilstudiengang „Musikpädagogik“ (M.Ed.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig festgestellt:

- **Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen. In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden.**
- **Die verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.**

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2017 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Modularisierungskonzept erscheint etwas kleinteilig und sollte im Hinblick auf die große Zahl von kleinen Modulen überarbeitet werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Künste (HfK) ist nachzureichen.

Begründung:

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme die Kooperationsvereinbarung eingereicht.

Umformulierung von Auflagen

- Es ist ein Modulhandbuch zu erstellen und nachzureichen.

Die Auflage wird um den Zusatz „In den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungsformen angegeben werden“ ergänzt.

Religionswissenschaft/Religionspädagogik als Komplementär- und Profilmfach (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgender zusätzlicher Auflage festgestellt:

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte geprüft werden, ob das Themenfeld Buddhismus langfristig stärker im Curriculum verankert werden kann.

Religionswissenschaft/Religionspädagogik im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgender zusätzlicher Auflage festgestellt:

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte geprüft werden, ob das Themenfeld Buddhismus langfristig stärker im Curriculum verankert werden kann.

Religionswissenschaft/Religionspädagogik mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule (B.A.)

Für den Bachelorteilstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ (B.A.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgender zusätzlicher Auflage festgestellt:

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte geprüft werden, ob das Themenfeld Buddhismus langfristig stärker im Curriculum verankert werden kann.

Religionswissenschaft/Religionspädagogik im Studiengang Master of Education für Gymnasium/Oberschule (M.Ed.)

Für den Masterteilstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ (M.Ed.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen festgestellt:

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.
- Für das Modul MAGym sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung inklusive der Anhänge ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte geprüft werden, ob das Themenfeld Buddhismus langfristig stärker im Curriculum verankert werden kann.

Religionswissenschaft/Religionspädagogik im Studiengang Master of Education für Grundschule (M.Ed.)

Für den Masterteilstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ (M.Ed.) des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Universität Bremen wird die Akkreditierungsfähigkeit mit folgenden zusätzlichen Auflagen festgestellt:

- Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Oldenburg ist nachzureichen.
- Für das Modul MAGrund sind die ECTS für die Masterarbeit, das begleitende Seminar und das Kolloquium getrennt auszuweisen.
- Die verabschiedete Prüfungsordnung inklusive der Anhänge ist nachzureichen.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 werden die Teilstudiengänge bis 30. September 2019 als akkreditierungsfähig erachtet. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierungsfähigkeit nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

Es sollte geprüft werden, ob das Themenfeld Buddhismus langfristig stärker im Curriculum verankert werden kann.

2. Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 23. September 2013 folgenden Beschluss:

Kunst-Medien-Ästhetische Bildung

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als Komplementär- und Profulfach des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Masterteilstudiengangs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs mit dem Abschluss "Master of Education" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Masterteilstudiengangs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ für das Lehramt Gymnasium/ Oberschule des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Master of Education" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Musikpädagogik

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Musikpädagogik“ mit Lehramtsoption Gymnasium/ Oberschule des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die erstmalige Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2017 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Musikpädagogik“ im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs mit dem Abschluss "Bachelor

of Arts" sind erfüllt. Die erstmalige Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2017 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Musikwissenschaft“ als Komplementär- und Profilfach des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Masterteilstudiengangs „Musikpädagogik“ im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs mit dem Abschluss "Master of Education" sind erfüllt. Die erstmalige Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2017 verlängert.

Die Auflagen des Masterteilstudiengangs „Musikpädagogik“ für das Lehramt Gymnasium/ Oberschule des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Master of Education" sind erfüllt. Die erstmalige Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2017 verlängert.

Religionswissenschaft/ Religionspädagogik

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ als Komplementär- und Profilfach des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorteilstudiengangs „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ mit Lehramtsoption Gymnasium/ Oberschule des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Masterteilstudiengangs „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ für das Lehramt Gymnasium/ Oberschule des Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss "Master of Education" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Masterteilstudiengangs „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs mit dem Abschluss "Master of Education" sind erfüllt. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit wird bis zum 30. September 2019 verlängert.